Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 78 (2007)
Heft: 12

Artikel: Offene Fragen vor Inkrafttreten der NFA : Koordination tut Not
Autor: Sutter, Stefan
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805142

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offene Fragen vor Inkrafttreten der NFA

Koordination tut Not

Stefan Sutter

Die einzelnen Kantone sind im Bereich der sozialen Einrichtungen gut auf die NFA-Umsetzung vorbereitet. Die interkantonale Zusammenarbeit ist aber noch nicht ausreichend geregelt.

Die NFA tritt am 1. Januar 2008 planmässig in Kraft. Damit werden die Kantone für die sozialen Einrichtungen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) zuständig. Die Vorbereitungen auf kantonaler Ebene sind so weit gediehen, dass die sozialen Einrichtungen mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern dem bevorstehenden Schritt mit Gelassenheit entgegenblikken. Die im IFEG vorgesehene interkantonale Koordination ist jedoch weit im Verzug, und es gilt, eine Zersplitterung der Branche, die ökonomisch wie sozialpolitisch bedenklich wäre, zu verhindern.

Curaviva Schweiz setzt sich für branchenweite Betriebswirtschaftsinstrumente und Qualitätsstandards für die sozialen Einrichtungen ein, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Koordination im Rahmen der NFA-Umsetzung zu unterstützen. Am 28. September 2007 hat der Verband die Kantone gebeten, sich an den nicht gedeckten Kosten für Koordination und Entwicklung der Betriebswirtschaftsinstrumente Kontenrahmen, Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung zu beteiligen, da die interkantonalen Gremien, wie diese betonen, vorwiegend empfehlend wirken. Inzwischen sind zahlreiche Reaktionen seitens der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) und der Kantone eingetroffen.

Koordinationsbedarf unbestritten

Zuversichtlich stimmt, dass Kantone und SODK der koordinierten Umsetzung von geeigneten Betriebswirtschaftinstrumenten für soziale Einrichtungen durchwegs eine hohe Priorität einräumen. Curaviva Schweiz dankt der SODK und den Kantonen für das Vertrauen in die Betriebswirtschaftsinstrumente des Verbands. Besonders erfreulich ist der zunehmende Einbezug der Curaviva-Branchenstandards über den Kontenrahmen hinaus in den Bereichen Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung. Curaviva Schweiz begrüsst den Vorschlag der SODK und der grossen Mehrzahl der Kantone, das Vorgehen über die SODK zu koordinieren, und verzichtet vorläufig auf direkte Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen.

Zuständigkeit nicht geklärt

Nachdenklich stimmt, dass zahlreiche Kantone keinerlei Bereitschaft signalisieren, die aktuellen Koordinationsaufgaben, die sie im selben Atemzug fordern und seit geraumer Zeit in Anspruch nehmen, anzuerkennen. Begründet wird diese Haltung hauptsächlich mit fehlenden Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlage für Kontenrahmen und Kostenrechnung IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen, die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen sowie in erster Linie die IVSE selber. Deshalb tragen die Instrumente die Bezeichnung «IVSE» und sind von dieser beziehungsweise von der SODK unterschrieben. Eine zentrale Voraussetzung für die branchenweite Implementierung der IVSE-Instrumente bildet somit die koordinierte Beschlussfassung und Kommunikation seitens der IVSE und seitens der öffentlichen Verwaltungen, die diese Instrumente vorschreiben. Weil das heute oft noch nicht gegeben ist, entstehen dem Verband erhebliche Koordinationskosten, die nichts mit dem Verkauf der Verlagsprodukte, der Entwicklung und der Produktion derselben zu tun haben.

Rund 1200 Anfragen allein zu Geltungsbereich, Gültigkeitsdatum und Version, bezogen auf alle drei Instrumente Kontenrahmen, Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung für soziale Einrichtungen, hat der Verband zwischen Januar und Oktober 2007 beantwortet. Die Koordinationsanfragen werden von Einrichtungen und Behörden an Curaviva Schweiz gerichtet. Die Tendenz ist steigend. Offenbar wird die Dienstleistung des

Die Notwendigkeit der Einführung branchenweiter Betriebswirtschaftsinstrumente für soziale Einrichtungen gemäss IFEG scheint unbestritten.

Foto: eh

Verbandes inzwischen auch von der öffentlichen Hand als selbstverständlich und kostenlos erachtet. Der Verband, der in diesem Bereich ohne jegliche Subventionen und Mitgliederbeiträge eigenwirtschaftlich operiert, hat seit Ende 2005 wiederholt kommuniziert, dass er diese Dienstleistungen nicht weiter aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Sobald die Koordinationsfragen eine konkrete Ebene erreichen, gibt es keine zuständige Stelle mehr. Das hat zur Folge, dass diejenigen, welche interkantonale Aufgaben der NFA-Umsetzung erfüllen, von Pontius zu Pilatus geschickt werden. Selbst die interkantonalen Gremien drehen oft diese nutzlose und kostspielige Runde.

Branchenweite Vergleichbarkeit unabdingbar

Um Leistungen landesweit verrechnen zu können, muss deren Qualität und Quantität messbar und vergleichbar sein. Das gilt für alle stationären Angebote. Sicher ist es unsinnig, beispielsweise die Förderung von Jugendlichen mit anforderungsreichem Verhalten direkt der Pflege in Alterseinrichtungen gegenüberzustellen. Doch sind die Kosten für Hotellerie, Verwaltung, Management, Energie und so weiter spartenübergreifend vergleichbar. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Betriebswirtschaftsinstrumente in Sprache und Systematik in allen stationären Bereichen von vergleichbaren Grundlagen ausgehen. Deshalb wurden die seit längerem etablierten Curaviva-Instrumente aus dem Alters- und Pflegeheimbereich als Grundlage für die Neuentwicklungen für soziale Einrichtungen verwendet, worauf im Übrigen die Vergleichbarkeit mit kantonalen Varianten der Kostenrechnung zurückzuführen ist. In den Jahren 2005 und 2006 hat der Verband mit den Kantonen und den Einrichtungen die neue Kostenrechnung IVSE entwickelt und finanziert. Unbestritten war dazumal, dass es für die Koordination der Instrumente Strukturen und minimale Mittel der öffentlichen Hand braucht. Auch auf dieser Ebene hat sich in der Zwischenzeit nicht viel bewegt. Selbst die IVSE schöpft ihre Ressourcen fast nur aus freiwilligen kantonalen Quellen.

Grundlagen der Zusammenarbeit schaffen

Die hier angeschnittenen Fragen legen offen, dass der im IFEG vorgesehenen interkantonalen Zusammenarbeit die Grundlagen und Strukturen fehlen. Viele Menschen mit einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit sind aber auf solche Grundlagen und funktionierende Strukturen angewiesen. Denn nicht jeder Kanton kann und will das erforderliche Leistungsspektrum bereitstellen. Sodann haben handicapierte Menschen ein Anrecht auf Niederlassungsfreiheit. Einig müssen sich die Kantone darin sein, wie sie Menschen mit einem sehr hohen Betreuungs- und Pflegebedarf begegnen, und einig sollten sie in der Frage sein, welche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer zu stellen sind. Einigkeit ist auch notwendig für die Definition des Begriffes «Invalidität».

Curaviva Schweiz anerkennt, dass die neuen interkantonalen Aufgaben nicht von heute auf morgen reibungslos zu erfüllen sind, und plädiert deshalb für pragmatische Lösungen, so lange die Rollen und Zuständigkeiten noch ungenügend geklärt sind. ■

Zur Person:
Stefan Sutter ist Leiter des Fachbereichs Erwachsene Menschen mit Behinderung von Curaviva Schweiz.